

ZH_OBERGERICHT VV130009 vom 25. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV130009

FR: ZH_OBERGERICHT VV130009 du 25 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VV130009 del 25 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Dem vorliegenden Verfahren liegt eine seit mehreren Jahren bestehende Erbstreitigkeit zwischen A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) und ihren Geschwistern zu Grunde. In diesem Zusammenhang werden am Bezirksgericht F._____ seit 2007 zwei Verfahren betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung/Erbscheidung (CP070001-F) bzw. betreffend Erbscheidung (CP070002-F) geführt. Am 9. und 11. Juli 2013 fanden am Bezirksgericht F._____ Gerichtsverhandlungen statt. Im Rahmen dieser beiden Verhandlungen liess die Gesuchstellerin durch ihren Vertreter B._____ Ablehnungsbegehren gegen den Vorsitzenden, Gerichtspräsident Dr. D._____, stellen (act. 3-4 = act. 14/3-4).

E. 2

Mit Schreiben vom 23. August 2013 überwies der abgelehnte Gerichtspräsident Dr. D._____ die Ablehnungsbegehren an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zur Behandlung (act. 1 = act. 14/1). Gleichzeitig gab er die gewissenhafte Erklärung ab, er fühle sich nicht befangen und es liege weder ein Ausstands- noch ein Ablehnungsgrund vor (act. 2 = act. 14/2).

E. 3

In der Folge wurden C._____, der Gegenpartei in der Hauptsache (nachfolgend: Gesuchsgegnerin), mit Verfügung vom 19. September 2013 eine Kopie der Ablehnungsbegehren und der gewissenhaften Erklärung zur allfälligen Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt (act. 5 = act. 14/5). Mit Eingabe 25. September 2013 liess die Gesuchsgegnerin ausrichten, dass sie sich eines Antrages und einer Begründung enthalte und am Verfahren nicht teilnehme (act. 6 = act. 14/6). Mit Verfügung vom 2. Oktober 2013 wurde die gewissenhafte Erklärung des Abgelehnten und die Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 25. September 2013 der Gesuchstellerin zur freigestellten Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt (act. 7 = act. 14/7). Innert erstreckter Frist liess die Gesuchstellerin durch ihren Vertreter B._____ eine Stellungnahme einreichen (act. 11).

- 3 -

E. 4

Schliesslich liess die Gesuchstellerin den Verfahrensausschluss ihres Vertreters rügen und ausführen, Rechtsanwalt Y._____ habe erst nach dem Ausschluss des Vertreters der Gesuchstellerin Fragen stellen können. Darin sei eine Ungleichbehandlung zu erblicken (act. 13/Prot. S. 35 f.). Der Vertreter der Gesuchstellerin wurde anlässlich der Verhandlungen vom 9. und 11. Juli 2013 für den Rest der betreffenden Verhandlungen vom Verfahren aus-

- 8 - geschlossen (act. 14/10/Prot. S. 267 und act. 13/Prot. S. 98). Mit Verfügung vom 23. August 2013 wurde der Vertreter der Gesuchstellerin sodann von der Teilnahme (in jeder denkbaren Funktion) an allen weiteren Verhandlungen in den Prozessen CP070001-F und CP070002-F definitiv ausgeschlossen (act. 13/172 und act. 14/10/296). Ob diese Anordnungen des abgelehnten Gerichtspräsidenten Dr. D._____ in der Sache begründet waren, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dies wäre im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens zu überprüfen. Für die Frage des Bestehens des Anscheins von Befangenheit ist einzig massgebend, ob stichhaltige Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Abgelehnte habe beim Erlass dieser Anordnungen einen gravierenden Fehler begangen, der den Anschein von Befangenheit zu begründen vermöchte (Entscheidung des Kassationsgerichts des Kantons Zürich AA100027 vom 1. Juni 2010, E. 2d). Dies ist zu verneinen. Gemäss § 124 GVG/ZH kann der Präsident einzelne Personen wegweisen, in Fällen wiederholter grober Ordnungsstörungen auch Parteien und Parteivertreter. Den Protokollen der Verhandlungen vom 9. und 11. Juli 2013 lässt sich ohne Weiteres entnehmen, dass vom Vertreter der Gesuchstellerin anlässlich der beiden Verhandlungen wiederholt grobe Ordnungsstörungen ausgingen (vgl. insbesondere act. 13/Prot. S. 35 f., S. 49 f., S. 98 f.; act. 14/10 S. 224 f., S. 230 f., S. 237, S. 249, S. 251 und S. 266 f.). Die Tatsache, dass Rechtsanwalt Y._____ am 9. Juli 2013 seine Ergänzungsfragen zumindest teilweise erst nach dem Ausschluss des Vertreters der Gesuchstellerin stellte (vgl. act. 14/10 S. 268 f., S. 272 f., S. 277 und S. 286 ff.), kann sodann nicht dem abgelehnten Gerichtspräsidenten Dr. D._____ zum Vorwurf gemacht werden. Dies hat der Vertreter der Gesuchstellerin vielmehr selbst zu vertreten, indem er durch sein Verhalten Anlass für seinen Ausschluss gegeben hatte. Damit bestehen auch in diesem Zusammenhang keine Hinweise für ein parteiisches Verhalten des abgelehnten Gerichtspräsidenten Dr. D._____.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Akten kein Anschein auf ein voreingenommenes Verhalten des Abgelehnten entnommen werden kann, welcher geeignet wäre, in den Augen eines objektiven, vernünftigen Menschen Misstrauen an der Unparteilichkeit des abgelehnten Gerichtspräsidenten Dr. D._____ zu wecken. Unter Hinweis auf die gewissenhafte Erklärung des Abgelehnten er-

- 9 - scheint mithin auch in den Augen eines aussenstehenden Dritten hinreichend gewährleistet, dass er sein Amt unvoreingenommen und unparteilich ausüben können, wie dies Aufgabe und Pflicht eines jeden Richters gegenüber jeder Partei und jedem Rechtsvertreter ist. Die Ablehnungsbegehren sind daher abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.